

# RS Vwgh 1987/3/27 86/11/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1987

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

IESG §1 Abs1;

IESG §1 Abs2;

IESG §6 Abs2;

IESG §7 Abs1;

ZPO §204;

## Rechtssatz

Die Angelegenheit, über die auf Grund eines Antrages auf Insolvenz-Ausfallgeld für einen (aus dem behaupteten rechtserzeugenden Sachverhalt abgeleiteten) privatrechtlichen Anspruch. Wird dieser Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass der privatrechtliche Anspruch nicht aus dem behaupteten rechtserzeugenden Sachverhalt gebühre, sondern erst durch ein späteres konstitutives Anerkenntnis geschaffen worden sei, so liegt keine Entscheidung über einen (gar nicht gestellten) Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld für den zuletzt genannten privat-rechtlichen Anspruch vor und ist schon deshalb keine Unzuständigkeit der belangten Behörde gegeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110063.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)